

Haushaltssatzung der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosendahl mit Beschluss vom 21.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.367.105 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.406.180 €
<u>nachrichtlich:</u> Ergebnissaldo	960.925 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.763.235 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.608.120 €
<u>nachrichtlich:</u> Finanzsaldo lfd. Verwaltungstätigkeit	1.155.115 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.624.455 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.915.325 €

<u>nachrichtlich:</u>		
Einzahlungen Investitionstätigkeit	2.463.205 €	
Auszahlungen Investitionstätigkeit	8.550.530 €	-6.087.325 €
Einzahlungen Finanzierungstätigkeit	161.250 €	
Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	364.795 €	-203.545 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 124.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 7.052.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 270 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 510 v.H. |

2. Gewerbesteuer	465 v.H.
-------------------------	-----------------

§ 7

1. Innerhalb der Produkte des Ergebnisplanes berechtigen Mehrerträge und Minderaufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen zu Mehraufwendungen bei anderen Haushaltspositionen. Ausgenommen hiervon sind die Haushaltspositionen „Personalaufwendungen“, „Versorgungsaufwendungen“, „Bilanzielle Abschreibungen“ und die Erträge bzw. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen.

Minderaufwendungen bei den Personalaufwendungen in einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in anderen Produkten. Der Gesamtansatz der Personalaufwendungen im Ergebnisplan darf nicht überschritten werden.

2. Innerhalb der Produkte des Finanzplanes berechtigen Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bei einzelnen Haushaltspositionen zu Mehrauszahlungen bei anderen Haushaltspositionen. Ausgenommen hiervon sind die Haushaltspositionen „Personalauszahlungen“ und „Versorgungsauszahlungen“.

Minderauszahlungen bei den Personalauszahlungen in einzelnen Produkten berechtigen zu Mehrauszahlungen in anderen Produkten. Der Gesamtansatz der Personalauszahlungen im Finanzplan darf nicht überschritten werden.

§ 8

Die vorherige Zustimmung des Rates zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 GO NW ist nicht erforderlich und sie gelten als unerheblich, wenn sie je Haushaltsposition innerhalb der einzelnen Produkte 10.000 € nicht übersteigen und entsprechende Deckungen durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen/Minderauszahlungen vorhanden sind.

Die Beschränkung gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bereits bestehender vertraglicher Verpflichtung entstehen, die sich auf inneren Verrechnungsverkehr beziehen oder deren Deckung durch die Erstattung anderer Kostenträger oder aufgrund des § 7 gewährleistet ist.

§ 9

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ angebracht ist, darf diese frei werdende Stelle nicht wieder besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“ angebracht ist, ist diese frei werdende Stelle dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe oder in eine Stelle für tariflich Beschäftigte umzuwandeln.